



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	Geschäftsleitungen der RD, AA und ARGEn
Aktenzeichen: II-1207.1	gültig ab: sofort
Organisationseinheit: SP-II-12	Weisungscharakter: nein

Verfahrens-INFO SGB II vom 15.02.2008

(Informationen/Weisungen des Geschäftsbereichs SP-II durch E-Mail)

Informationen zum Kommunal-Kombi

(nur für Grundsicherungsträger in Bezirken mit besonders hoher Arbeitslosenquote (15 % und mehr s. Anlage 3))

Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in Regionen mit hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit (Bundesprogramm Kommunal-Kombi)

Die Verfahrens-INFO SP II 12 - II-1207.1 vom 08.02.2008 zum gleichen Thema wird hiermit aufgehoben. Änderungen in dieser Verfahrens-INFO gegenüber der aufgehobenen Verfahrens-INFO werden durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

I. Abwicklung des Bundesprogramms

Mit dem Bundesprogramm sollen für Langzeitarbeitslose gemeinnützige und reguläre Arbeitsplätze in Regionen entstehen, die eine besonders hohe Arbeitslosigkeit aufweisen. Die Arbeitsplätze werden vorrangig von Kommunen und Wohlfahrtsverbänden bereitgestellt.

Die Abwicklung des Sonderprogramms übernimmt das Bundesverwaltungsamt (Bewilligungsstelle). Bei der Gewinnung von Arbeitslosen zur Besetzung der geförderten Arbeitsplätze unterstützt die Bundesagentur für Arbeit das Bundesverwaltungsamt und die aufnehmenden Arbeitgeber.

Die Richtlinien für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi vom 14.12.2007 werden Ihnen hiermit nochmals übersandt (Anlage 1).

II. Ergänzende Hinweise zur Regelung des sog. Härtefalls

Mit dem Link **Härtefall** kann der „Leitfaden zur Antragstellung“ geöffnet werden. Dieser enthält u.a. Hinweise zur Bestimmung eines Härtefalls. Hierzu nachstehende Anmerkungen:

Von der ununterbrochenen 12-monatigen Bezugsdauer von Arbeitslosengeld II kann in besonderen Härtefällen abgewichen werden. Von einem besonderen Härtefall kann insbesondere ausgegangen werden, wenn:

- der Bezug von Arbeitslosengeld II aufgrund der Aufnahme eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses oder einer gescheiterten Beschäftigungsaufnahme nicht länger als insgesamt 6 Wochen unterbrochen war,
- der Bezug von Arbeitslosengeld II aufgrund vorübergehend entfallener Hilfebedürftigkeit wegen sonstigen höheren Einkommens der Bedarfsgemeinschaft nicht länger als insgesamt 6 Wochen unterbrochen war oder
- der Bezug von Arbeitslosengeld II aufgrund des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld unterbrochen war.

Die Bezugszeit von Arbeitslosengeld II muss insgesamt mindestens 12 Monate betragen haben.

Vordruck (Anlage 2)

Der im BK-Browser unter [Zentrale/Arbeitgeber/Bestätigung Kommunal-Kombi Vordruck](#) wird zur Verfügung gestellt.

III. Häufig gestellte Fragen

Zur Unterstützung der fachlichen Arbeit sind unter dem Link: www.bva.bund.de „Häufig gestellte Fragen zum Bundesprogramm Kommunal-Kombi“ eingestellt. Diese werden laufend ergänzt und aktualisiert. Ein Beispiel aus aktuellen Anfragen ist nachstehend dargestellt:

„WAS SIND UNSCHÄDLICHE UNTERBRECHUNGEN DER ARBEITSLOSIGKEIT IM SINNE DES § 18 SGB III?“

Nach § 18 Abs. 2 SGB III sind folgende Zeiten innerhalb einer 5-jährigen Rahmenfrist ungeschädliche Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit:

- Zeiten einer aktiven Arbeitsförderung, also
 - Weiterbildungsförderung (FbW), Reha-Maßnahmen, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
 - Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen / Strukturanpassungsmaßnahmen
 - Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach dem SGB II
 - Teilnahme an Maßnahmen nach Sonderprogrammen des Bundes und der Länder
 - Eingliederungsvertrag
 - Krankheit oder Zeiten des Mutterschutzes

- Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder bis 15 Jahre oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
- Beschäftigung (auch von der Agentur für Arbeit /ARGE geförderte) oder selbständige Tätigkeit bis zu insgesamt 6 Monaten
- kurze Unterbrechung der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis (i.d.R bis zu 6 Wochen)
- Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, z. B.
- Wehr- und Zivildienst,
- Haftstrafen, wenn keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde.

IV. Ansprechpartner in den Grundsicherungsstellen

Die Abwicklung des Förderprogramms macht Abstimmungen und Koordinationen erforderlich. Hierzu werden vor Ort Ansprechpartner benötigt, die im Zweifelsfall unmittelbar vom Bundesverwaltungsamt und der BA angesprochen werden können. Die verantwortlichen Ansprechpartner erhalten darüber hinaus unmittelbar die für den jeweiligen Bezirk relevanten Bewilligungsbescheide.

Die Liste der Ansprechpartner wird dem Bundesverwaltungsamt durch die Zentrale zur Verfügung gestellt (Anlage 3).

gez. Pflügner